

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/13 BH

L 2 AS 3799/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 1686/12 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Heilbronn,
Bahnhofstraße 1, 74072 Heilbronn,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Ablehnung
seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in dem Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. November 2012 (L 2 AS 3799/12)
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 19. Dezember 2012 (L 2 AS 3799/12) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für ein Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2012 (L 2 AS 3799/12) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 3.2.2013 unter anderem gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 19.12.2012 in dem Verfahren L 2 AS 3799/12 sowie den in diesem Verfahren ergangenen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss vom 16.11.2012 und einen weiteren Beschluss vom 19.12.2012, mit dem ein weiterer Befangenheitsantrag als unzulässig verworfen wurde, gewandt und diesbezüglich jeweils Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - PKH nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Für den Beschluss des LSG vom 16.11.2012, mit dem der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren abgelehnt wurde, gilt dies schon deshalb, weil dieser Beschluss gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar ist.
- 4 Das Gleiche gilt für den Beschluss des LSG vom 19.12.2012, mit dem ein weiterer Befangenheitsantrag des Klägers gegen den 2. Senat des LSG als unzulässig verworfen worden ist.
- 5 Aber auch hinsichtlich der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das in dem Verfahren L 2 AS 3799/12 schließlich ergangene Urteil vom 19.12.2012 ist keine Erfolgsaussicht gegeben. Eine solche würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 6 Der Kläger begründet die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde damit, dass - anders als das LSG dies beurteilt hat - ein von ihm im Beistand seines damaligen Prozessbevollmächtigten am 17.5.2011 abgeschlossener gerichtlicher Vergleich unwirksam sei, weil er - der Kläger - "über den Tisch gezogen" worden sei. Alle nachfolgenden Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen des LSG Baden-Württemberg seien daher aufzuheben und die Sache insgesamt



zurückzuverweisen. Dies gelte insbesondere für die Entscheidung des 2. Senats vom 19.12.2012, weil in dem Verfahren die von ihm benannten Zeugen nicht vernommen worden seien.

- 7 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 8 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 9 Schließlich ist kein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere liegt keine Verletzung des § 103 SGG durch Übergehung des vom Kläger gestellten Beweisantrags vor. Das LSG hat den Beweisantrag nicht außer Acht gelassen, sondern mit ausführlicher Begründung dargelegt, warum dem Antrag auf Vernehmung der verschiedenen benannten Zeugen nicht nachzugehen sei. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich das LSG - ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt - zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen und deshalb gegen die Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen hätte (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 338). Denn es spricht nichts dafür, dass es Indizien übergangen haben könnte, die - gemessen an seiner rechtlichen Überzeugung - ihm Anlass dazu hätten geben können, in eine Beweisaufnahme zur Behauptung des Klägers einzutreten, dass das Protokoll vom 17.5.2011 gefälscht worden ist.
- 10 Der Kläger wendet sich letztlich sinngemäß gegen die vom LSG vorgenommene Würdigung bzw Subsumtion. Dies kann einer beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht zum Erfolg verhelfen, denn eine Verfahrensrüge kann nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG betreffend die freie Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gestützt werden.
- 11 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

